Satzung des Schützenvereins Schützengesellschaft Scharfschützen e.V. Oberviechtach



Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beitrag
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Auflösung des Vereins
- § 8 Sonstige
- § 9 Datenschutz

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Scharfschützen e.V. Oberviechtach. Er hat seinen Sitz in Oberviechtach. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsportes. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Übungsschießen
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen und Ausbildungslehrgängen
- Erwerb von Schießsportgeräten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen: Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Erwerb:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

Personen, die rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr verurteilt wurden, werden nicht in den Verein aufgenommen.

(3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

- a) <u>Der Austritt</u> kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) Ein Mitglied **kann** aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die sportlichen Regeln, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag mindestens 3 Monate in Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss **muss** erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr wegen einer vorsätzlichen Straftat.

c) Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft.

Vor Beschlussfassung muss der Betroffene gehört werden.

Der Termin für die Anhörung ist dem Betroffenen mindestens **14 Tage** vor dem Anhörungstermin mitzuteilen. Erscheint der Betroffene nicht zur Anhörung, hat dies keine aufschiebende Wirkung.

Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen ist, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dieses Recht muss innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang des Bescheids über den Ausschluss beantragt werden.

- d) Der Ausschluss von Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung in ein Amt (Vorstand, Beirat oder Kassenprüfer) gewählt wurden, kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- e) Bei Austritt und Ausschluss ist der Verein verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen. WaffG §15 Abs. 5

(4) Rechte der Mitglieder

- (a) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Recht den Schießsport auszuüben.
- (b) Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei Volljährigkeit und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (c) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

(5) Pflichten der Mitglieder

- (a) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (b) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießstandanlagen und Vereinsveranstaltungen.
- (c) Die Mitglieder verpflichten sich, je nach gesundheitlichem Zustand und Kräften, an den Arbeitseinsätzen rund um das Schützenheim und den Ständen zu beteiligen. Diese Arbeitseinsätze erfolgen unentgeltlich. Die Betriebsstoffe bei Arbeitseinsätzen mit privaten Maschinen und Geräten werden durch den Verein getragen. Der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung über die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren evtl. Abgeltungsmöglichkeit in Geld vorbehalten.
- (d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung der Vorstandschaft kurzfristig mitzuteilen.

§ 4 Beitrag

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei Neuaufnahme muss eine Aufnahmegebühr bezahlt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Vorstand (§ 26 BGB) Beirat Kassenprüfer Mitgliederversammlung

Vorstand und Beirat zusammen bilden die Vorstandschaft

(1) Vorstand des Vereins (§ 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Schützenmeister. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter (2. u. 3. Schützenmeister) vertreten.

Der 1., 2. und 3. Schützenmeister sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

Die Führung der Vereinsgeschäfte darf auf keinen externen Vertreter übertragen werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert die Nachwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese ist innerhalb von vier Wochen durch den restlichen Vorstand oder im Falle des kompletten Ausscheidens des gesamten Vorstandes, durch den Beirat einzuberufen.

Zuständigkeit des Vorstandes

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- f) Für Verpflichtungsgeschäfte, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis einer Ermächtigung durch Vorstandschaftsbeschluss. Rechnungsbeträge über 500 Euro dürfen nicht auf Einzelbeträge bis 500 Euro aufgesplittet werden.

(2) Beirat

Der Beirat besteht aus den nachfolgend aufgeführten Ämtern, die jeweils mit einer Person zu besetzen sind (Ausnahme: Beisitzer):

Schriftführer

Kassier

Schießsportleiter

Den Spartenleitern:

Für Armbrust/Bogen, sobald die Sparte durch Beschluss von Vorstand und Beirat ins Leben gerufen ist.

Für Luftgewehr

Für Pistole

Für Kleinkaliber

Für Großkaliber

Damenleiter

Jugendleiter

Jugendsprecher

Beisitzer (je angefangene 100 Mitglieder des Vereins ein Beisitzer)

Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Beirat wird für 3 Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Ausgeschiedene Mitglieder des Beirats können durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung müssen diese kommissarisch besetzten oder nicht besetzten Ämter des Beirats durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Aufgabe des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in den von der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden, sowie in den Fällen, die über den Entscheidungsrahmen des Vorstandes hinausgehen und nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse der Vorstandschaftssitzung

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens **ein Mitglied des Vorstandes** und mindestens **50% der Mitglieder des Beirates** bei der Vorstandschaftssitzung persönlich anwesend sind. Jede anwesende Person in Vorstand und Beirat hat eine Stimme.

Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Kassenprüfer

Bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern, die weder der Vorstandschaft noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Kassenprüfer sind nicht Mitglied der Vorstandschaft.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Sie werden für 3 Jahre gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Ausgeschiedene Kassenprüfer können durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung müssen diese kommissarisch besetzten oder nicht besetzten Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Aufgabe der Kassenprüfer

Überprüfen der Buchführung bezüglich der Finanzen, sowie der Kassenstände einschließlich des Jahresabschlusses.

Berichterstattung über das Ergebnis dieser Überprüfung bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres, einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt wahlweise durch Veröffentlichung per Post, über die elektronischen Medien des Vereins, durch Aushang im Vereinsheim oder in der lokalen Presse mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- d) Wahl des neuen Vorstandes und des Beirates und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Vermietungen und Verpachtungen, An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- g) Auflösung des Vereins

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn **mindestens 10% aller Vereinsmitglieder** anwesend sind.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderung ist eine **Dreiviertelmehrheit** der Anwesenden erforderlich.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins insbesondere Ersatzwahlen es erfordert
- b) die Einberufung von **einem Viertel** aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, diese verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung abzusagen.

Kommt der 1. Schützenmeister diesem Verlangen innerhalb von 4 Wochen nicht nach, so ist der 2. und 3. Schützenmeister verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Eine gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es dabei nicht.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Sonstige

Alle über diese Satzung hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen zur Geschäftsführung innerhalb des Vereins, werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Datenschutz

Alle auf dem Aufnahmeantrag erhobenen Daten werden bedarfsweise gespeichert und weiterverarbeitet.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2025 beschlossen.